



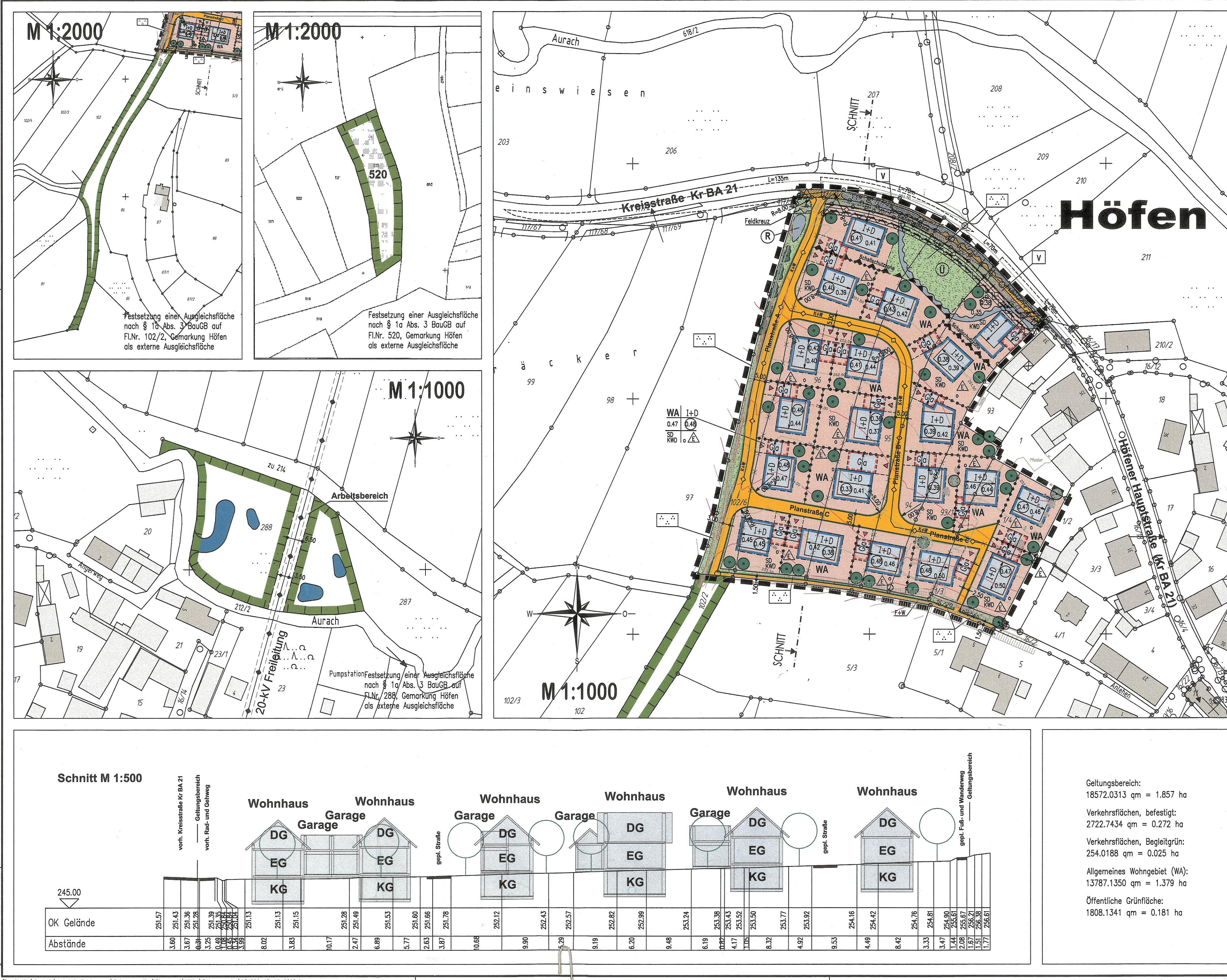
# Gemeinde Stegaaurach

## Landkreis Bamberg

# Bebauungs- und Grünordnungsplan

## "Scherweg" im Gemeindeteil Höfen

Scherweg



### RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE ORDNUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 8 Abs. 1 BauGB

(Laut § 9 Abs. 1 BauGB, § 30 BauGB und § 1 Abs. 3 bis 5 BauGB, sowie § 16 Abs. 2 bis 4, § 17, § 22 und § 23 der "Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNO)", anhand der "Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts" und DIN 18003.) Für die Planzeichen im Bauleitplan gilt die Planzeichenvorschrift vom 18.12.1990 (PlanV 90). Als Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nach § 31 Abs. 1 BauGB Bauentwürfe zugelassen, die von Festsetzungen nur geringfügig abweichen und einem offensichtlichen öffentlichen Interesse nicht entgegenwirken, wie Versetzen des Firstes unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung. Die Einhaltung der Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO, die auch des Stauraumes vor Garagen muß jedoch gewährleistet sein.

#### 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB – §§ 11 bis 11 der BauNO)

1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNO)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNO)

2.1 z.B. **0,5** Geschlossenheitszahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNO)  
2.5 z.B. **0,3** Grundflächenzahl – GRZ – (§ 19 BauNO)

**I + D** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I + D festgesetzt. Neben dem Erdgeschoß kann das Dachgeschoß zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

2.6 Es werden max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Wohnungen müssen übereinander und nicht nebeneinander liegen.

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNO)

3.1 **0** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNO)  
3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNO)  
3.5 **—** Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)

#### Füllschema der Nutzungsschablone:

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse     |
|---------------------------|----------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ)    | Geschlossenheitszahl (GFZ) |

3.6 Stellung der baulichen Anlagen

3.6.1 **Höhenlage**  
Die Oberfläche des fertigen Rohfußbodens im Erdgeschoß (OKFB ED) in der Mitte des Gebäudes, rechtswinkel zur Verkehrsfläche, darf maximal 0,30 m über der Verkehrsfläche liegen. Bei Erdgrundstücken ist die Höhe der Verkehrsfläche am Schnittpunkt mit der Senkrechten zur Firstrichtung in Gebäudemitte.

Diese Festsetzung erfolgt in enger Abhängigkeit der Höhenlage des Entwässerungsplans. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzusetzen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluß an das Abwassersystem erfolgen kann.

3.6.2 **Abstandsflächen** (Art. 6, 7 BayBO)  
Soweit die eingetragenen Baugrenzen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO ergeben, werden diese festgesetzt. Dies gilt nur für die vordere Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hin. Vorschriften für Brandschutz, Lüftung, Belüftung etc. müssen jedoch gemäß BayBO gewährleistet sein.

#### 6. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 **—** Straßenverkehrsflächen  
Fußweg  
Wanderweg

6.2 **—** Straßenbegrenzungslinie

6.7 **—** Maßzahlen  
6.8 **—** Straßenbegrenzung  
6.9 **—** Radius der Fahrbahnachse/ des Fahrbahnrandes

6.10 Die beim Straßenbau erforderlichen Stützwänden, Böschungen und Rückensützen von Straßenbefestigungen auf den Anliegergrundstücken, haben die Anlieger zu dulden.

#### 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und Abs. 6 BauGB)

8.1 **—** Kanalisation, Schmutz- und Regenwasser  
8.2 **—** Wasser

8.5 Unverschränkte Oberflächenwasser, insbesondere Dachflächenwasser, können bei geeignetem Untergrund, nach wasserrechtlicher Genehmigung, versickert werden. Die Versickerungsanlagen sind hochperforant ohne Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes auszuführen. Eventuelle schädliche Auswirkungen auf die eigene Bausubstanz sind zu berücksichtigen. Anfallendes Regenwasser der Dachflächen kann auch über Zisternen auf dem Baugrundstück gesammelt werden. Das Mindestrückstellvolumen einer Zisterne muß mind. 4 cm pro Grundstück betragen.

#### 9. Grünflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 **—** Zweckbestimmung: öffentliche Grünflächen

#### 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.2 Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

10.4 Im bezeichneten Überschwemmungsgebiet dürfen Auffüllungen nicht stattfinden.

#### 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 **—** Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

13.1.1 Festsetzung einer Ausgleichsfläche nach § 1a Abs. 3 BauGB als interne Ausgleichsfläche. Die Eigentümer sind verpflichtet, die auf dem Grundstück gemäß den Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan zu schaffende Grünfläche nicht zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, insbesondere sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und nur als Grünfläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu nutzen zugunsten des Fräistates Bayern.

13.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)  
Anpflanzen z.B.: Bäume  
Sträucher

13.2.2 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Geisler (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)  
Erhalten z.B.: Bäume  
Sträucher

13.2.3 Als Übergang zur freien Landschaft wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zur Durchgrünung des Baugeländes wird zusätzlich festgelegt, dass je angelegter 400 qm nicht

überbauter Grundstücksfläche mindestens ein großkröniger, standortheimischer Obet- oder/und Laubbau zu pflanzen ist. Weitere, detaillierte Ausführungen zur Bepflanzung sind der Begründung zu entnehmen.

13.2.4 Die Ausgleichsmaßnahmen sind auch in den Detailkarten der Begründung ersichtlich.

#### 15. Sonstige Planzeichen

15.5 **—** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.6 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Die Ruheräume sind vorrangig auf der lüftungsgewandten Seite anzuordnen, soweit dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen anzuordnen oder zentrale Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

15.8 Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

15.13 **—** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14 **—** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNO)

15.15 **—** Sichtflächen  
Die im Loggen eingetragenen Sichtflächen sind von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn aufweisen.

15.16 **—** bestehende Wohngebäude  
bestehende Nebengebäude  
bestehende Grundstücksgrenze  
entfallende Grundstücksgrenze  
geplante Grundstücksgrenze  
Flurstücksnummer

#### 16. Äußere Gestaltung: (§ 9 Abs. 4 BauGB)

16.1 **—** Wohngebäude  
16.2 **—** Dachform  
Satteldach (SD)  
Krüppelwalmdach (KW)

16.3 Der Dachvorsprung an Traufe und Ortsgang darf max. 50 cm betragen.

16.4 **42° ± 3°** Dachneigung

16.5 **—** Dachaufbauten:  
Bei ausgebautem Dachgeschoß sind Dachaufbauten zulässig. Bezüglich der Dachaufbaugestaltung ist zu beachten: Dachaufbauten sind als Sattel- oder Schieferdachgebäude grundsätzlich zulässig. a) der Abstand vom Ortsgang bzw. Dachwalm mindestens 2 m beträgt (bei Dachwalm Abstand von der Hahnenmitte der Giebel zum Walm) b) die Breite der Einbauten nicht mehr als 2,50 m beträgt, wobei die gesamte Breite der Dachaufbauten die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten darf.

c) Zwischengiebel dürfen 1/3 der Hauslänge nicht überschreiten. Die Dachneigung des Zwischengiebels hat sich der Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen. Die Dachneigung des Zwischengiebels hat sich der Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen. Die Dachneigung des Zwischengiebels hat sich der Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

16.7 **—** Geländeanpassung  
Aufschüttungen in den Baugrundstücken sind maximal bis Straßenoberkante zulässig. Böschungen von Erdauflöschungen müssen auf dem Baugrundstück liegen und sich flach dem natürlichen Gelände angleichen. Bei Terrassen im steigenden Gelände sind Geländeanpassungen bis zu einer Höhe von 1,00 m, steilere Erdböschungen bis 1:1,5 bzw. Stützwänden zulässig.

#### 17. Garagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 BauNO)

17.1 **—** Umgrünung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen  
Zweckbestimmung: Garagen  
Garagenzufahrt

17.2 **—** Garagen sind nur innerhalb dieser teilweise auch mit Baugrenzen versehenen Flächen zulässig. Sofern nichts anderes festgelegt wird, kann eine Grenzbebauung erfolgen. Es sind Einzel- und Doppelgaragen zulässig.

17.3 **—** Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Er darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden (privater Stauraum). Diese Fläche ist mit Rosenkürstern oder weggeworfener Pflaster zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht dem öffentlichen Straßenrand zugeführt werden (z.B. Einbau einer Entwässerungsrinne).

17.4 **—** Dachform und Dachneigung sind dem Dach des Wohngebäudes anzugleichen. Flachdächer wie z.B. Kies-Präbisch zulassen. Eine Flachdachbegrünung wird empfohlen. Dachneigung und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung einzelner Gebäude (Garagen) ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kriestock für Garagen sowie das Aufstellen von Blechgaragen sind nicht zulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

17.5 **—** Festsetzungen über Einfriedungen  
17.5.1 Einfriedungen zu den öffentlichen Flächen hin. Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,00 m begrenzt, dies gilt nicht innerhalb von Sichtflächen. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von max. 20 cm zulässig. Einfriedungen aus Beton, Kunststein, Glas, Holz, etc., sind nicht zugelassen. Die Einfriedungen sind vor den Stützen vorbeizuführen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als begründbare Böschungen ausgefüllt werden. Die Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Im bayerischen Nachbarrecht sind folgende Grenzabstände für Pflanzungen festgelegt: Gehölze, die über 2 m hoch werden, sind mit einem Mindestabstand von 2 m zum Nachbargrundstück zu pflanzen. Bei Pfläzen mit einer niedrigeren Höhe von maximal 2 m ist ein Abstand von mind. 50 cm einzuhalten. Grenz das Grundstück an eine landwirtschaftliche Nutzfläche, so ist der doppelte Abstand einzuhalten. Bei Sträuchern und Hecken gilt der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Hecke, die der Grenze am nächsten sind. Gemessen wird an der Stelle, an der die Hecke aus dem Boden wächst. Bei Bäumen ist der Abstand von der Mitte des Stammes aus zu messen, ebenfalls an der Stelle, an der der Stamm aus dem Boden wächst. Mit Einverständnis des Nachbarn können die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände unterschritten werden (Es gilt der Volltext des Gesetzes).

17.6 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.7 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.8 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.9 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.10 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.11 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.12 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.13 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.14 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.15 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.16 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.17 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.18 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.19 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.20 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.21 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.22 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.23 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.24 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

17.25 **—** Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen.

– Schutz vor Grund- und Hochwasser:  
Aufgrund eines hohen und stark wechselnden Grund- und Hochwasserspiegels, der bis 251,25 m ü. NN reicht (50 jähriges Hochwasser), wird empfohlen, die Kellerräume grundwasserdicht, z. B. mit Betongrundwasserwanne (Welle Wanne), auszuführen. Die Kellerbereiche sind wasserdicht bis mind. über Geländeoberkante hochzuziehen. Siehe auch Abs. 10.4.

– Die Planzeichenummerierung wurde aus der Planzeichenvorschrift – PlanV 90 – übernommen und laufend darüber hinaus ergänzt.

#### Verfahrensvermerk:

a) Der Gemeinderat Stegaaurach hat in der Sitzung vom 15.02.11 die Aufstellung des Bebauungsplans "Scherweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.02.10, ortsüblich bekannt gemacht. Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Datierung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Scherweg" in der Fassung vom 04.02.10, hat in der Zeit vom 14.02.10 bis 18.02.10, stattgefunden. Stegaaurach, den 18.02.10, Bürgermeister

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Scherweg" in der Fassung vom 04.02.10, hat in der Zeit vom 14.02.10 bis 18.02.10, stattgefunden. Stegaaurach, den 18.02.10, Bürgermeister

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Scherweg" in der Fassung vom 04.02.10 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 14.02.10 bis 18.02.10, beteiligt. Stegaaurach, den 18.02.10, Bürgermeister

e) Der Entwurf des Bebauungsplans "Scherweg" in der Fassung vom 04.02.10 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.10 bis 18.02.10, öffentlich ausgelegt. Stegaaurach, den 18.02.10, Bürgermeister

f) Die Gemeinde Stegaaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.02.11 den Bebauungsplan "Scherweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.10 als Sattlung beschlossen. Stegaaurach, den 15.02.11, Bürgermeister

g) Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan "Scherweg" mit Bescheid vom 06.06.11, Nr. 41.2-111-002/2011 gemäß § 6 BauGB/§ 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Stegaaurach, den 06.06.11, Bürgermeister

h) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 04.02.10 gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Bebauungsplan aufgestellt: 01.08.2007

Bebauungsplan geändert: 10.03.2009

19.03.2010

14.07.2010

15.11.2010

Übersichtslageplan M 1:25000

Gemeinde Stegaaurach

Landkreis Bamberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Scherweg" im Gemeindeteil Höfen

Entwurfsverfasser:

Peter Balling

Ingenieurbüro GmbH

Loubanger 19, 98052 Bamberg

Tel 0951/965110 Fax 0951/9651122

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister

Stegaaurach, den 04.02.10, Bürgermeister